

Synopse

Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) Vom [Datum]	Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) Vom 21. November 1990
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden</p> <p>§ 3 Grundsatz für die Beitragsermittlung</p> <p>Mit dem Beitrag soll erreicht werden, dass die prozentuale Belastung des Einkommens durch den Mietzins einen angemessenen, mit steigendem Einkommen zunehmenden, vom Regierungsrat festzusetzenden Wert nicht übersteigt.</p>

¹ SG 111.100.

<p>§ 2 Wohnsitz ¹ Der Regierungsrat legt für die Anspruchsberechtigung eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton fest.</p>	<p>§ 2 Wohnsitzdauer Der Regierungsrat kann die Anspruchsberechtigung von einer höchstens zehnjährigen Dauer des Wohnsitzes im Kanton abhängig machen.</p>
<p>§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags ¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.</p> <p>² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest (Mietzinsgrenzen), wie auch den Mindest- und Höchstwert des Mietbeitrags (Beitragsgrenzen).</p>	<p>§ 5 Anrechenbares Einkommen Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p> <p>§ 4 Berechnung des Beitrags Massgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Mietzins der Wohnung, einschliesslich einer Pauschale für die Nebenkosten, welche der Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festlegt, sowie das massgebliche Einkommen der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen. Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest.</p> <p>§ 6 Beitragsgrenzen Der Höchst- und Mindestbeitrag an den Mietzins einer Wohnung werden vom Regierungsrat festgelegt.</p>
<p>§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs ¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung. ² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).</p>	

<p>§ 5 Belegung der Wohnungen</p> <p>¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder des Haushaltes nicht übersteigt.</p> <p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden Personen, selbstständig Erwerbenden und weiteren bestimmten Personenkreisen.</p>	<p>§ 7 Belegung der Wohnungen</p> <p>¹ Haben Wohnungen mehr als zwei Zimmer, besteht der Anspruch auf Mietzinsbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder des Haushaltes nicht übersteigt.</p> <p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Betrag reduziert, oder er entfällt ganz.</p>
<p>§ 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung</p> <p>¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.</p> <p>² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.</p>	<p>§ 9 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung</p> <p>Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung an eine Drittperson angeordnet werden.</p> <p>§ 8 Zwangsvollstreckung, Abtretung</p> <p>¹ Die Mietzinsbeiträge können weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.</p> <p>² Eine freihändige Abtretung oder Verrechnung ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 7 Verhältnis zur Sozialhilfe sowie zu den Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.</p>	<p>§ 10 Verhältnis zu Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe</p> <p>Mietzinsbeiträge entfallen, wenn sie nicht ausreichen, um eine längerdauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe zu vermeiden.</p> <p>§ 12a Subrogation</p> <p>Wurden Mietzinsbeiträge für eine Periode ausgerichtet, für die nachträglich rückwirkend Versicherungsleistungen sowie allfällige Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV-Rente ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietzinsbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietzinsbeiträge auf den Kanton über.</p>

<p>2. Mietbeiträge an Haushalte mit Kindern</p> <p>§ 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern</p> <p>¹ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden.</p> <p>² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder.</p> <p>³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG).</p>	
<p>§ 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung</p> <p>¹ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten nach SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.</p> <p>² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden.</p>
<p>3. Mietbeiträge an Haushalte ohne Kinder</p> <p>§ 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder</p> <p>¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.</p> <p>² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kindern.</p>	
<p>§ 11 Altersgrenze</p> <p>¹ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann.</p>	

<p>4. Verfahren und Rechtspflege</p> <p>§ 12 Mitwirkung beim Vollzug ¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen. ² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruchs, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruchs nicht Folge geleistet wird.</p>	
<p>§ 13 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen ¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG. ² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.</p>	<p>§ 11 Meldepflicht Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p>
<p>§ 14 Rückerstattung und Erlass ¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.</p>	<p>§ 12 Rückerstattung und Erlass Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richten sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p>
<p>§ 15 Bearbeiten von Personendaten ¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.</p>	
<p>§ 16 Rechtsmittel ¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.</p>	<p>§ 13 Rechtsmittel Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen rekurriert werden.</p>

<p>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Vollzug und Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. ² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>§ 14 Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Er wird ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge anzupassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.</p>
<p>§ 18 Übergangsbestimmungen ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.</p>	
<p>II. Änderung anderer Erlasse</p> <p>Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen c) Mietbeiträge;</p>	<p>§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für c) Mietzinsbeiträge;</p>
<p>§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet c) für die Anspruchsermittlung auf Mietbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes</p>

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 aufgehoben.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kinderreiche Familien vom 17. Oktober 1957 und das Gesetz betreffend Ausrichtung von Mietzinszuschüssen an betagte und invalide Kantoneinwohner vom 10. Dezember 1970 werden aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Entwurf für Vernehmlassung